

Per E-Mail (zz@bj.admin.ch)

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
CH-3003 Bern

Neuchâtel/Zürich, 26. Mai 2023

Erwachsenenschutzrecht - Änderung des ZGB

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zur vorgesehenen Gesetzesrevision. Wir begrüssen die Zielsetzungen der Revisionsvorlage, insbesondere die Stärkung des Vorsorgeauftrages, die Verbesserung des Einbezugs der nahestehenden Personen sowie die Stärkung des Subsidiaritäts- und des Verhältnismässigkeitsprinzips. Aufgrund der Erfahrungen im Kinderschutzrecht erachten wir auch die vorgesehenen Meldepflichten unbedenklich.

Bedenken haben wir bezüglich der neu vorgesehenen Bestimmung von Art. 439 Abs. 1^{bis} ZGB, wonach im Fall einer ärztlich angeordneten Unterbringung das Gericht am Ort zuständig sein soll, wo die Unterbringung angeordnet wurde, in den übrigen Fällen das Gericht am Ort der Einrichtung.

Die Bestimmung knüpft an den bundesgerichtlichen Entscheid BGE 146 III 377 an, in welchem für das *interkantonale* Verhältnis festgehalten wird, dass für die Beurteilung solcher Beschwerden die Behörden des Kantons zuständig sind, in welchem die fürsorgerische Unterbringung angeordnet wurde.

Diese Rechtsprechung und die vorgesehene Gesetzesänderung, welche diese Rechtsprechung aufnimmt, erweckt in der Rechtspraxis aus den folgenden Gründen Bedenken:

Die fürsorgerische Unterbringung befindet sich an einer Schnittstelle von Recht und Gesundheit. Eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen und den gerichtlichen Behörden ist zentral und soll möglichst einfach und einheitlich sein. Einrichtungen,

welche fürsorgerisch untergebrachte Personen betreuen, erbringen in erster Linie medizinische Leistungen und empfinden administrative Aufgaben in der Regel als Belastung. Bei der ärztlichen Unterbringung ist sodann regelmässig von einer dringlichen Ausnahmesituation auszugehen und die gesetzlichen Zeitvorgaben für die gerichtlichen Verfahren zur Überprüfung der Unterbringung sind eng (5-Tagesfrist gemäss Art. 450e Abs. 5 ZGB).

In der Praxis (z.B. im Kanton Zürich) hat es sich daher als äusserst hilfreich erwiesen, wenn die Einrichtungen immer mit dem gleichen Gericht (und allenfalls mit derselben Rechtsmittelinstanz) zusammenarbeiten können, sich die - für die Einrichtung ungewohnten - Abläufe einspielen und entsprechend rasch und effizient erfolgen. Dies ist dann der Fall, wenn die Gerichte am *Ort der Einrichtung* für die gerichtliche Überprüfung zuständig sind, wie dies innerkantonal vielen Orts der Fall ist. Damit ist auch dem Ziel der Vereinheitlichung und der Vermeidung negativer Kompetenzkonflikte Genüge getan.

Bei einer Zuständigkeit am Ort der Anordnung würde sich die Zusammenarbeit insbesondere für die Einrichtungen wesentlich und unnötig verkomplizieren, zumal es oft auch sehr zufällig ist, wo sich die betroffene Person im Zeitpunkt der Anordnung gerade aufhält. Für die gerichtliche Überprüfung ergäben sich unnötig längere Anfahrtswege, weder Einrichtungspersonal noch vor Ort verfügbare Gutachter sind dem Gericht des Anordnungsorts bekannt. Vereinfachungen z.B. mittels Verhandlungen per Video erscheinen zudem in diesem Bereich als offensichtlich ungeeignet.

Nicht zuletzt stellt sich unter Kostengesichtspunkten die Frage, wer den gegebenenfalls aufwändigen und zeitintensiven Transport der betroffenen Partei von der Einrichtung ans Gericht übernimmt und wer die entsprechenden Kosten trägt. Letztlich werden diese zu Lasten des Staates gehen. Ist die betroffene Person nicht transportfähig, muss die zuständige Richterin in der Praxis mit einem Gerichtsschreiber an den Ort der Einrichtung reisen, was bei grösseren Distanzen mehr Zeit und Ressourcen in Anspruch nimmt. Praktische Erfahrungen zufolge ist es darüber hinaus bereits heute schwierig, zeitnah verfügbare sachverständige Personen zur Erstellung des Gutachtens gemäss Art. 450e Abs. 3 ZGB zu finden. Diese Schwierigkeit dürfte sich verstärken, wenn die sachverständige Person für die Begutachtung und für die Verhandlung eine weitere Reise zurücklegen muss.

Bei behördlichen Einweisungsentscheiden richtet sich die Zuständigkeit nach Art. 442 ZGB. Massgebend sind die Erwachsenenschutzbehörden und bei Weiterzug die Gerichte am *Wohnort der betroffenen Person*. In diesen Fällen kann nicht verhindert werden, dass die Einrichtungen mit unterschiedlichen Behörden und Gerichten zu tun haben. Doch entfällt in diesen Fällen die Dringlichkeit in aller Regel. Zu den Behörden des Wohnorts der betroffenen Person sind sodann regelmässig weitere Bezugspunkte vorhanden (Vorgeschichte, Anschlusslösungen etc.). In diesen Fällen besteht sodann die Möglichkeit der Delegation des Entlassungsentscheides an die Einrichtung, was wiederum die Zuständigkeit am Ort der Einrichtung begründen würde.

Aus den geschilderten Gründen erachten wir eine bundesrechtliche Regelung, welche die örtliche Zuständigkeit zur Beurteilung von Beschwerden gegen ärztliche Unterbringungsentscheide am *Ort der Einrichtung* vorsieht, als sachgerecht.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Marie-Pierre de Montmollin



Präsidentin SVR-ASM

Nora Lichti Aschwanden



Vizepräsidentin SVR-ASM